

Neuer Haftpflichtraahmenvertrag & Aktuelles zur RSS/RDK

Fachverband Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
Roadshow Herbst 2018

Akad. Vkm. Gunther Riedlsperger / Dr. Klaus Koban

Haftpfllichtrahmenvertrag Uniqa/Generali

- Ist-Stand
 - Kontrahierungszwang
 - Mitversicherung von bis zu 3 Versicherungsmaklern und 7 -assistenten möglich
 - Kündigung im Schadenfall durch Versicherer nur nach Konsultation des FV
 - diverse Deckungsverbesserungen gegenüber AHVB/EHVB



Haftpfllichtrahmenvertrag Uniqa/Generali

- **Wesentliche Änderungen im Rahmenvertrag mit Uniqa/Generali ab 2019**
 - Neuverträge mit unbegrenzter Nachdeckung bei Prämiengestaltung auf Basis der bisherigen Prämien für 5 Jahre Nachdeckung
 - Neuformulierung des Ausschlusses für „bewusstes Zuwiderhandeln“
 - Erweiterte Deckung bei Freizeichnungsvereinbarungen bzw. Verzicht auf den Verjährungseinwand gegenüber dem Geschädigten
 - Versicherungsschutz auch für Coaching, Mediation und Lehrtätigkeit (sofern dies nicht einer anderen Pflichtversicherung unterliegt)
 - Konsultationsmechanismus auch bei Ablaufkündigungen
 - diverse Klarstellungen

Haftpfllichtrahmenvertrag Uniqa/Generali

- **Übergang auf neuen Rahmenvertrag**
 - Neuverträge nur mehr mit unbegrenzter Nachdeckung
 - Altverträge mit unbegrenzter Nachdeckung: Deckungsverbesserungen gelten für bislang nicht bekannte Versicherungsfälle rückwirkend in voller Höhe, wenn Altvertrag aufrecht bleibt
 - bei Umstieg oder für Altverträge mit begrenzter Nachdeckung: Deckungsverbesserungen gelten automatisch für die Zukunft, rückwirkend nur mit 20% der Versicherungssumme pro Schadenfall (40% insgesamt)
- **Unterzeichnung durch FV, Uniqa und Generali bis Ende 2018**



RSS / RDK

- neue Courtagevereinbarungen Wr. Städtische und Donau: Einführung „qualitativer Kriterien“
- Verhandlungen des FV: spezielles RSS-Verfahren
Besonderheiten:
 - Entscheidung der Schlichtungskommission ist für beide Seiten (soweit rechtlich möglich) **bindend**
 - RSS-Beisitzer: 1 Versicherer + 1 FVAS-Mitglied als Maklervertreter;
 - aufschiebende Wirkung (max. 2 Monate)
 - nimmt Makler nicht am Verfahren teil, gilt die in der Courtagevereinbarung vereinbarte Vorgehensweise

Wr. Städtische, Donau und GraWe verpflichten sich zu diesem Verfahren
Weitere Versicherer in Verhandlung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.